

media timebomb“. *Denis Rice* stellte dar, wie die *Federal Trade Commission* derzeit auf Basis des unlauteren Wettbewerbs verstärkt gegen Unternehmen vorgeht, die gegen amerikanische Datenschutzgrundsätze verstoßen. Die EU-DatenschutzVO bewerteten *Dr. Alexander Duisberg* und *Ariane Mole* aus deutscher und französischer Sicht kritisch, insbesondere vor dem Hintergrund der Subsidiarität und teilweisen Absenkung des Datenschutzniveaus. *Jan Morten Evertsen* berichtete demgegenüber aufgrund einer notwendigen Modernisierung von einer positiven Bewertung in den skandinavischen Ländern.

In der abschließenden Podiumsdiskussion legte *Alexander Filip* (*Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht*) dar, dass die Behörden nicht „letzte Dinosaurier“ seien, sondern als Partner angesehen werden wollen und können. Darin sahen die Vertreter aus den Unternehmen *Heiner Bünting* (*Adobe Systems GmbH*), *Bojana Bellamy* (*Accenture Plc.*) und *Carolyn Herzog* (*Symantec [UK] Ltd.*) durchaus weiteren Verbesserungsbedarf, da die Anforderungen oftmals an der Praxis vorbei gingen.

Zu Beginn des zweiten Tages lud der künftige Präsident, *Steven De Schrijver*, zur IFCLA 2014 Conference nach Brüssel ein. *Christian Heller* erläuterte die Grundzüge des aus seiner Sicht unaufhaltsamen „post-privacy“-Trends zu einer immer transparenteren Gesellschaft.

Der Themenbereich zu neuen Möglichkeiten der Softwareentwicklung und -erschöpfung begann mit *Olivier Oosterbaan* und *Dr. Andreas Lober*, die über die aktuelle EU-Gesetzgebung im Online-Verbraucherschutz berichteten, z.B. die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste. *Monika Menz* stellte die deutsche Rechtslage zu Softwareverkauf und -lizenzen anhand des *Half-Life-II*-Urteils sowie des Verfahrens *Oracle/UsedSoft* anschaulich dar. *Toby Crick* erläuterte den bei Verträgen zur IT-Bereitstellung bestehenden Konflikt zwischen „click wrap terms“ und auszuhandelnden Verträgen. *John Beardwood* sah das Urteil des britischen High Court in Sachen *DeBeers/Atos*

als Pflichtlektüre für jeden an agilem Programmieren Interessierten an, da dieses viele mögliche Fehler aufzeige.

*Diana McKenzie* berichtete über Trends bei IT-Verträgen in den USA, z.B. zu weniger/niedrigeren Service Levels, jedoch höheren Anforderungen an gesetzliche Standards. Dies bestätigte *Richards Stephens* für das UK mit vielseitigen weiteren Hinweisen. *Sir Vivian Ramsey* erläuterte Gründe für Streitigkeiten bei IT-Verträgen, z.B. schlechte Monitoring-Regelungen zur Prüfung der vereinbarten Milestones. *Ignacio de Castro* stellte das *WIPO*-Arbitration-Verfahren vor.

Prof. *Jan Trzaskowski* untersuchte im letzten Komplex zu Social Media die rechtlichen Bedingungen für Werbung in sozialen Netzwerken und sah in diesen versendete Werbenachrichten nach der EG-Richtlinie elektronischer Kommunikationsnetze (02/21/EG) als zulässig an, da diese einen externer Server verlange. Dies erscheint jedoch nicht nachvollziehbar, da letztlich kein Unterschied zu intern versendeten Nachrichten zu erkennen ist. *Benoit van Asbroeck* stellte Probleme bei Rechtsverletzungen in sozialen Netzwerken dar und kritisierte die E-Commerce-Richtlinie als veraltet und für die Komplexität des Web 2.0 unzulänglich. Zuletzt setzte sich *André Meillassoux* anhand des *Interflora*-Urteils kritisch mit der *EuGH*-Rechtsprechung zu Keywords in Suchmaschinen auseinander, da diese zur Folge habe, dass Wettbewerber den Markennamen des Konkurrenten ausnutzen könnten.

Neben den beschriebenen Themenkomplexen gab es parallel weitere Panels zu IT-Compliance, BRIC und eBusiness, Solarenergie und eMobility sowie Mobility. Zum Abschluss der Konferenz, die einen umfassenden Überblick über die weltweiten Entwicklungen des IT-Rechts gab (s. *Twitter*-Hashtag #IFCLA), wurde in einem von *Stefan Schicker* und *Dr. Undine von Diemar* umsichtig geleiteten internationalen Bar Camp anregend über Cloud Computing, Social Media und Datenschutz diskutiert.

*RA Matthias Lachenmann, Paderborn.*

## Buchbesprechungen

*Hoeren, Thomas*

### IT-Vertragsrecht/ Internet- und Kommunikationsrecht

2.Auflage, Köln (Verlag Dr. Otto Schmidt) 2012, 436 S., 49,80 €/

2.Auflage, Köln (Verlag Dr. Otto Schmidt) 2012, 566 S., 49,80 €

*Hoeren* legt mit den aktuell erschienenen Werken *IT-Vertragsrecht* und *Internet- und Kommunikationsrecht*, erneut wertvolle Arbeitshilfen vor, die ein weites Feld abdecken. Die Werke sind 2012 beim Verlag Dr. Otto Schmidt verlegt, 436 bzw. 566 Seiten stark und kosten je 49,80 €. Sie erscheinen in 2. Auflage, blicken aber auf eine weit größere Historie zurück, als es die Auflagenzahl erahnen ließe. Die Werke sind bei den mit IT-Recht Befassten seit etlichen Jahren als kostenlose Online-Skripten bekannt und geschätzt. Sie sind online dankenswerterweise parallel zur Buchform nach wie vor erhältlich, somit können aktuelle Entwicklungen des sich schnell wandelnden IT-Rechts rasch aufgenommen werden. Parallel zur fortwährenden Entwicklung des IT-Rechts, entwickeln auch Autor und Verlag mit der Parallelherausgabe von Internet-Skript und klassischem Buch eine neue Veröffentlichungsform. Wie die zweite Auflage zeigt, können Skript und Buch friedlich koexistieren – dies ist nicht nur wirtschaftlich erfreulich.

Inhaltlich deckt *Hoeren*, gestützt von seinem Mitarbeiterstab, eine Fülle von Themen ab. Das *Internet- und Kommunikationsrecht* führt nach einer Einleitung (Kapitel 1) zu konkreten Rechtsthemen hin, namentlich dem Domainwerb (Kapitel 2), dem Urheberrecht (Kapitel 2) und dort etwa Besonderheiten wie Kopierschutzmechanismen. Es schließen sich etwa 70 Seiten zum Online-Marketing (Kapitel 3) an, einem immer spannenderen Feld. Nachdem die Abnehmer regelmäßig kein Entgelt für Leistungen im Internet zahlen wollen, finanzieren sich ja bekanntlich etliche Anbieter über Werbung. Der Börsenwert von *Facebook* oder *Google*, die neben Werbung kaum nennenswerte

Einnahmen haben, spricht Bände. Es folgt das Kapitel Vertragsschluss mit Kunden, das zugleich den Verbraucherschutz im Internet und elektronische Zahlungsmethoden erfasst. Nach dem Datenschutzrecht (6. Kapitel), dessen allgemeine Bedeutung und internationale Disharmonien im Besonderen uns nach o.g. auch noch sehr beschäftigen dürften, folgt Kapitel 7 über die Haftung von Online-Diensten mit der dort wichtigen Unterscheidung in Access-, Host-, Service-, Content-Provider und Fragen um die verschuldensunabhängige Störerhaftung. Das in der Überschrift recht weit gefasste Kapitel 8 über die internationalen Aspekte des Internetrechts befasst sich v.a. mit formalen Zuständigkeits- und Vollstreckungsthemen. Das erste Werk schließt mit einem knappen, aber recht gelungenen Anriss des Internetstrafrechts (Kapitel 9) und einer Mustervertragssammlung ab.

Das *IT-Vertragsrecht* deckt zunächst den Rechtsschutz für EDV-Produkte ab, was strenggenommen kein Feld des genuinen Vertragsrechtes ist, aber freilich von hoher Wichtigkeit. Es kommt dann zum Kapitel EDV-Vertragsrecht, dort der Unterscheidung von Standardsoftware und Individualsoftware, um dann in die zwei Schwerpunktkapitel Softwareüberlassungs- und Softwareerstellungverträge zu münden, die über die beiden Kapitel Softwarevermietung und -leasing in den Softwarewartungsbereich überleiten. Zum Ende schließen sich noch die Kapitel Besondere Softwareverträge an, die sich speziellen, jüngeren Formen wie etwa Cloud Computing widmen. Als wertvolle Hilfe sind zu guter Letzt ca. 60 Seiten Musterverträge zu verschiedenen Fallgestaltungen angeboten.

Insgesamt bieten beide Werke des Kompendiums einen guten Überblick über die kaum noch in Gänze zu überblickende Materie. Dass auch auf insgesamt 1.002 Seiten das mittlerweile vielschichtige Gebiet nicht allzu vertieft dargelegt werden kann, liegt in der Natur der Sache. So wird etwa das Thema Filesharing nur auf etwa einer Seite behandelt, auch wenn es zivilrechtlich wie strafrechtlich, materiell- wie prozessrechtlich, wirtschaftlich wie politisch

selbst Bücher füllen kann. Auch dass das Werk sich nicht in rechtsdogmatische Höhen versteigt, etwa bei der Einordnung der Störerhaftung, ist vor diesem Hintergrund verständlich. Höchster wissenschaftlicher Anspruch kann *en detail* nicht erwartet werden, das wäre bei der Fülle auf engem Raum vermessen. Vielmehr wird regelmäßig recht pragmatisch mit knapper, zugleich gut verständlicher Begründung die jetzige Rechtssicht dargelegt. Durch Nennung von weiterführenden Hinweisen und Quellenachweisen kann das Doppelwerk regelmäßig als wertvoller Überblick und Einstieg dienen. Geschrieben sind die Bände dabei recht verständlich. Auch Technisches, wie etwa Viren und Würmer, werden so erklärt, dass auch ohne vertiefte Informatikkenntnisse Gewinn gezogen werden kann. Man merkt zwar, dass das Werk Stück für Stück über einen längeren Zeitraum entstand. Ein gänzlich neues Werk aus einem Guss wäre aber in der Bandbreite und Aktualität auch kaum möglich gewesen. Und erfreulich ist gerade auch die Aktualität des Werkes. Themen wie Video-Streaming und das bereits genannte Cloud Computing seien beispielhaft genannt. Will man sich vertieft mit einem Spezialthema befassen, wird man oft an weiterführenden Aufsätzen und vertiefenden Büchern nicht vorbeikommen, das ist wahr. Etliche Fragen des Praktikers werden aber hinreichend beantwortet. So erscheinen die Werke konsequent in der Reihe mit dem treffenden Untertitel „Praxis-Lehrbuch“. Denn wenn man eine fundierte Orientierung und einen erstaunlich validen Einstieg in eine Thematik sucht, ist man bei den beiden Werken an der richtigen Adresse. Denn insgesamt bieten die Bände eine sehr gelungene Orientierung im weiten Gefäß des IT-Rechts, sind als instruktive Einführung wie Nachschlagewerk wertvolles Handwerkszeug – und in Buchform nun auch schön handlich.

*Dr. Ralf Dietrich, Richter, AG Stuttgart*

*Lehmann/Meents* (Hrsg.)

## **Handbuch des Fachanwalts Informationstechnologierecht**

2. Auflage, Köln (Carl Heymanns) 2011, 1.656 S., 168 €

Binnen kurzer Frist erscheint dieses Werk in zweiter Auflage, in neuem Gewande (weiß/blau statt rot/grau), etwas umfangreicher und etwas teurer. Der Autor durfte bereits die erste Auflage begutachten (*Schuster*, CR 2009, R9), nunmehr geht es um den Nachfolger. Dieser erscheint also in einem anderen Verlag, der laut Vorwort „eine neue Ausstattung für diese Reihe verfolgt“, daher also das neue Aussehen.

Das vorliegende Werk konkurriert weiterhin mit dem München Anwaltshandbuch IT-Recht von *Leopold/Glossner* (mittlerweile auch in 2. Auflage bei Beck, 2011) sowie dem Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht von *Auer-Reinsdorff/Conrad* (Beck, 2011).

Wer das Buch öffnet, wird erfreut feststellen, dass dem (ausführlichen) Inhaltsverzeichnis eine (knappe) Inhaltsübersicht vorangestellt worden ist, die gerade bei Handbüchern, deren Darstellung ja gerade nicht den Paragraphen eines Gesetzes folgt, für einen grundsätzlichen Einstieg sehr hilfreich ist. Auch wurde die Verwendung des Stichwortverzeichnisses erleichtert, weil die Verweise auf die Kapitel nunmehr leichter zu finden sind, nachdem in der Kopfzeile die Bezifferung des Buchteiles entfernt wurde. Der Aufbau ist geändert, inhaltlich ist bezüglich der Themengebiete weitgehend alles beim Alten geblieben. Eingang gefunden haben das internationale Software-Vertragsrecht, das Kartellrecht und auch ein eigenes Kapitel zu Rechtsfragen von Open Source Software. Darüber hinaus sind die Beiträge naturgemäß aktualisiert worden (so findet man beispielsweise nunmehr ein eigenes Kapitel zum Thema Cloud Computing). In vielen Teilen kann daher auf die Rezension zur ersten Auflage verwiesen werden, so dass die Analyse und Darstellung sich auf die Unterschiede beschränken und damit deutlich knapper ausfallen kann: